

sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten;

3. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozess in Liberia gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

4. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia die entsprechende Hilfe zu gewähren, um die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der regionalen Sicherheit und der sozioökonomischen Entwicklung zu erleichtern;

5. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten und integrative Prozesse zu schaffen, die die Abhaltung freier und fairer Präsidentschafts- und allgemeiner Wahlen im Oktober 2003 gewährleisten und die breitestmögliche Beteiligung fördern, und auf diese Weise zum Abbau der Spannungen und zur Förderung einer nachhaltigen und friedlichen politischen Entwicklung in der Subregion beizutragen;

6. *fordert* die Regierung Liberias, das System der Vereinten Nationen und alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Engagement zur Deckung des humanitären Bedarfs des liberianischen Volkes zu verstärken;

7. *erneuert ihren Appell* an die Regierung Liberias, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen zusammenzuarbeiten, um dem Normalisierungs- und Wiederaufbaubedarf zu entsprechen, und betont, dass die Regierung Liberias die Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, ungeachtet ihrer Herkunft unterstützen und schützen muss;

8. *würdigt* den Generalsekretär für die Bemühungen, die er auch weiterhin unternimmt, um internationale Hilfe für die Entwicklung und den Wiederaufbau Liberias zu mobilisieren, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Liberias, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

## RESOLUTION 57/152

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.63 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kuba, Kirgisistan, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Südafrika, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 57/152. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000 und 56/103 vom 14. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>223</sup> und auf die Ratsresolutionen 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2002/32 vom 26. Juli 2002,

*in der Erkenntnis*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

*betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*sowie betonend*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und -vorsorge zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

*erfreut* über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

*betonend*, dass die einzelstaatlichen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

*erfreut* über die Anstrengungen, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und das

<sup>223</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.*

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie des Katastrophenmanagements unternehmen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

*sowie hervorhebend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig der Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

*eingedenk* der Auswirkungen, die ein Mangel an Ressourcen auf die Katastrophenvorsorge und -abwehr haben kann,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die "Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung"<sup>224</sup> und die "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen"<sup>225</sup>;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert alle Staaten auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenvorsorge und den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenabwehr und der Katastro-

phenvorsorge, und ersucht die internationale Gemeinschaft, den Entwicklungsländern diesbezüglich bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe von der Nothilfe und Folgenmilderung bis zur Entwicklung verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Analyse des Katastrophenrisikos und die Senkung der Katastrophenanfälligkeit einen festen Bestandteil der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung bilden und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden müssen, so auch gegebenenfalls in den Plänen betreffend den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, und bekräftigt außerdem, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Katastrophenvorsorge und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Naturkatastrophenabwehr zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenvorsorge und -abwehr zu unterstützen;

9. *betont* die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die Ausbildung im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern;

10. *betont außerdem* die Notwendigkeit, den Zugang der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer zu

<sup>224</sup> A/57/578.

<sup>225</sup> A/57/77-E/2002/63.

Technologien im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen und Katastrophenschutzprogrammen sowie deren Transfer zu fördern;

11. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

12. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den beispielsweise im Rahmen der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes ergriffenen Initiativen;

13. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

14. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenabwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

15. *begrüßt außerdem* die Einrichtung von Stellen für regionale Berater für Katastrophenabwehr durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbeugung einzurichten, und regt den weiteren Ausbau dieser Initiativen in koordinierter und komplementärer Weise an, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbeugung, -bereitschaft, -vorsorge und -abwehr behilflich zu sein;

16. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

17. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

18. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenvorsorge sowie des Verzeichnisses von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten<sup>226</sup> weiter voranzutreiben;

20. *begrüßt* die von dem Sekretariat der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie koordinierte globale Überprüfung der Initiativen zur Katastrophenvorbeugung und betont, wie wichtig regelmäßige Überprüfungen sind, um Katastrophentrends zu erörtern, Politiken zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen zu bewerten und Beispiele für erfolgreiche Initiativen aufzuzeigen;

21. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Katastrophenvorbeugungs- und -bereitschaftsprogramme sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenabwehr und -vorsorge zu unternehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Gesamtlage im Hinblick auf die Mobilisierung der für die Bewältigung von Naturkatastrophen benötigten Ressourcen zu untersuchen und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und einzelstaatliche Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 57/153

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.64 und Add.1, eingebracht von Ägypten, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Re-

<sup>226</sup> [www.reliefweb.int/ocha\\_ol/programs/response/register.html](http://www.reliefweb.int/ocha_ol/programs/response/register.html).